

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dann, Ströbele  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 10/3775 —**

**Spurendokumentationssysteme (SPUDOK)**

*Der Bundesminister des Innern – P 15 – 006 123 – 010 – 7/8/2 – hat  
mit Schreiben vom 19. September 1985 die Kleine Anfrage  
namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Hat die Bundesregierung, hier der Bundesinnenminister, Kenntnis von dieser Datei des Landeskriminalamtes Niedersachsen?

Hat das Bundeskriminalamt (BKA) in irgendeiner Weise, und wenn ja, wie, bei der Errichtung dieser Datei mitgewirkt?

Die Bundesregierung hat von Presseveröffentlichungen über eine in der Fragestellung angesprochene Datei Kenntnis genommen. Das Bundeskriminalamt hat bei der Errichtung einer solchen Datei nicht mitgewirkt.

2. Ist es richtig, daß das Bundeskriminalamt Spurendokumentationssysteme wie die vorstehend geschilderte Datei entwickelt hat? Wenn ja, welche Kosten wurden für die Entwicklung derartiger Spurendokumentationssysteme ausgegeben?

Das Bundeskriminalamt hat – wie auch einige Länder – Verfahren zur Dokumentation des Hinweis- und Spurenaufkommens in umfangreichen Ermittlungsverfahren entwickelt. Die Kosten für die Entwicklung von Spurendokumentationssystemen lassen sich als Teil der Gesamtanwendung INPOL nicht spezifizieren.

3. Welche Spurendokumentationssysteme werden oder wurden bisher beim BKA geführt?

Das Bundeskriminalamt hat Spurendokumentationssysteme verschiedentlich zur Dokumentation des Spuren- und Hinweisaufkommens in umfangreichen Ermittlungsverfahren eingesetzt. Eine ins einzelne gehende Aufstellung wäre mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Ermittlungsverfahren nicht vereinbar.

4. Welches ist die rechtliche Grundlage für die Errichtung und Benutzung dieser Spurendokumentationssysteme? Auf welche rechtliche Befugnisnorm stützt sich insbesondere die Datensammlung auf Vorrat?

Rechtsgrundlage für SPUDOK-Dateien des Bundeskriminalamtes sind § 5 BKA-Gesetz, §§ 161, 163 Strafprozeßordnung i. V. m. § 9 Bundesdatenschutzgesetz.

5. Wird von der Bundesregierung die Auffassung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Benda, geteilt, welcher Anfang August auf die Frage, wie er vorbeugende Datensammlungen der Polizei beurteilt, wie folgt antwortete: „Die Sammlung von Daten auf Vorrat, nur in der Hoffnung, man könne sie möglicherweise in der Zukunft irgendwie einmal für nützliche Zwecke verwenden, ist unzulässig.“

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die Äußerung von Prof. Benda zu bewerten. Im Bereich der Informationsverarbeitung des Bundeskriminalamtes findet eine Datensammlung auf Vorrat „zu unbestimmten oder noch nicht bestimm- baren Zwecken“ (vgl. BVerfGE 65, 1, 46) nicht statt.

6. Plant die Bundesregierung bei ihrer Mitarbeit an einem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder die Aufnahme einer Vorschrift, welche solche Datensammlungen der Polizei auf Vorrat zuläßt?

Die Bundesregierung plant im Rahmen der in der Fragestellung angesprochenen Mitarbeit nicht, Vorschriften über unzulässige Vorratsspeicherungen zu schaffen. Sie ist allerdings der Auffassung, daß insbesondere auch für die Informationsverarbeitung in polizeilichen Dateien die notwendigen bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen.

7. Wie kann eine solche Vorschrift mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Volkszählung in Einklang gebracht werden, welches Datensammlungen auf Vorrat (mit Ausnahme der Statistik) grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt?

Auf die Antworten zu Fragen 5 und 6 wird Bezug genommen.

8. Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die verfassungsrechtlich gebotene Zweckbindung der gespeicherten Daten beim Spurendokumentationssystem eingehalten werden angesichts der Tatsache, daß SPUDOK-Daten auch in andere Dateien übernommen bzw. aus ihrem ursprünglichen Sachzusammenhang gelöst und neu kombiniert werden können?

Soweit zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Speicherung der Daten von Personen, die nicht Tatverdächtige sind (z. B. Zeugen, Hinweisgeber, sog. andere Personen), erforderlich ist, ist die Zweckbindung gewährleistet. Die Errichtungsanordnungen für die SPUDOK-Anwendungen des Bundeskriminalamtes sehen jeweils vor, daß diese Daten nur für Zwecke des in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens genutzt werden dürfen.

9. Welche Lösungsfristen gibt es für die im Spurendokumentationssystem gespeicherten Daten?

Die durchschnittliche Betriebsdauer von SPUDOK-Dateien beim Bundeskriminalamt beläuft sich auf sechs bis neun Monate.

10. Wie steht die Bundesregierung zur Ausgabe der Entwicklungskosten und der anderen Kosten für die beim Bundeskriminalamt vorhandenen Spurendokumentationssysteme, wenn die rechtliche Grundlage (noch) nicht vorhanden ist und generell fraglich ist?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen.

11. Im Siebten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – Drucksache 10/2777 – wird unter Ziffer 20.1.1, Seite 67, ausgeführt: „Insgesamt läßt sich an den Stationen PIOS-Neu, SPUDOK, Massendatenverarbeitung eine Entwicklung ablesen, die über die Verarbeitung von Daten über Verdächtige und Beschuldigte hinausführt bis zur Verarbeitung von Daten über Randpersonen, ‚Szene‘-Angehörige, Kontaktpersonen usw. Da nach dem Volkszählungsurteil in der Speicherung personenbezogener Daten in Polizeidateien unstreitig ein Eingriff zu sehen ist, bedeutet die zunehmende Inanspruchnahme von Personen, die weder Beschuldigte noch Verdächtige noch Störer sind, auch eine Zunahme der Verstöße gegen geltendes Recht, da die engen Grenzen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nicht-Störers (sogenannter polizeilicher Notstand) häufig überschritten sein dürften. Die Entwicklung der Datenverarbeitungstechnik und die Verfeinerung der hierdurch zur Verfügung gestellten Instrumente bringen es mit sich, daß traditionelle Denkansätze des Polizeirechts mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt werden. Gerade im Hinblick auf die im Anschluß an das Volkszählungsurteil geführte Diskussion über neue Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Datenverarbeitung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu fordern, daß in diesen Rechtsgrundlagen nicht lediglich die technische Entwicklung juristisch nachvollzogen wird, sondern daß der technischen Entwicklung dem Grundrechtsverständnis entsprechende rechtliche Grenzen gezogen werden.“

Teilt die Bundesregierung diese vorstehend zitierte Ansicht? Wie beurteilt sie unter Berücksichtigung dieser Ausführungen die Spurendokumentationssysteme?

Die Bundesregierung hat sich zu dem angesprochenen Fragenkomplex in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 1985 zum 7. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages ausführlich geäußert. Hierauf wird Bezug genommen.

12. Fast die gesamte Bevölkerung im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit der Bürgerinitiative in ihrem Widerstand gegen die Wiederaufbereitungsanlage zusammengearbeitet. Die Menschen in diesem Landkreis haben sich in diesen Auseinandersetzungen neben den Parteien und außerhalb der Institutionen neue wirkungsvolle demokratische Strukturen geschaffen, die das politische Leben im Landkreis langfristig bestimmen werden. Die Menschen selbst haben sich hier politische und soziale Kompetenz erworben, genutzt und verteidigt.

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß polizeiliche Überwachungsmethoden – hier SPUDOK – diesem Prozeß der Ausdifferenzierung von Demokratie förderlich ist?

Wie bereits mehrfach betont, werden SPUDOK-Verfahren zur Dokumentation des Hinweis- und Spurenaufkommens in umfangreichen Ermittlungsverfahren eingesetzt. Sie dienen nicht der polizeilichen Überwachung demokratischer Strukturen.